



Änderungen MiSV und MiSDV per 1. August 2022

Am 22. Juni 2022 hat der Regierungsrat eine Teilrevision der Mittelschulverordnung (MiSV) sowie die Bildungs- und Kulturdirektion eine Teilrevision der Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV) beschlossen. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen per 1. August 2022:

Änderungen der MiSV:

- Schülerinnen und Schüler, die sich für ein Gymnasium anmelden und u.a. einen zweisprachigen Bildungsgang oder einen Bildungsgang zur Förderung von besonderen Begabungen (z.B. im Leistungssport) besuchen möchten, müssen sich bewusst sein, dass je nach Schule nicht das gesamte Schwerpunktfachangebot zur Verfügung steht. (Art. 4, Abs. 2a)
- Kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen (KPFMS): Ab der nächsten Wahlperiode ab 1. Januar 2023 sind keine Vertretungen der Schulkommissionen der Fachmittelschulen mehr in der Kommission vorgesehen. (Art. 25 Abs. 1)
- Art. 73 Abs. 3b - Pool für Spezialaufgaben: Sonderressourcen für schulübergreifende Aufgaben, wie das Erstellen von Aufnahmeprüfungen oder für die Fachschaftspräsidien, werden neu durch eine Erhöhung des Pools für Spezialaufgaben und nicht mehr als Sonderpool gesprochen (wie dies bereits für die Begabtenförderung oder die Integration Fremdsprachiger der Fall ist). Dies gilt durch eine indirekte Änderung der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) auch bei den Berufsfachschulen.
- Der neue Name Gymnase de Bienne et du Jura bernois (ehemals Gymnase français de Bienne) wurde für das französischsprachige Gymnasium in Biel rechtlich verankert und der Filialstandort Moutier für den Fachmittelschulbildungsgang aufgrund des Standortwechsels der FMS nach Biel aufgehoben. (Art. A1-1 Abs.1)

Änderungen der MiSDV:

- Es wurde eine Bestimmung eingefügt, dass bei einem Übertritt in ein Gymnasium oder eine Fachmittelschule mit gleichzeitigem Wechsel der Sprachregion der Entscheid für die Aufnahme in das Gymnasium oder die Fachmittelschule grundsätzlich zu einer Aufnahme in den entsprechenden Bildungsgang in der anderen Sprachregion berechtigt. Da das Gymnasium im deutsch- bzw. französischsprachigen Kantonsteil nicht im gleichen Schuljahr beginnt, regelt eine Spezialnorm, wie bei einem Übertritt in ein Gymnasium mit gleichzeitigem Wechsel der Sprachregion vorzugehen ist (Art. 13, Abs. 1 + 1a).
- Wie generell bei nicht zwingenden Schulwechseln, sollte ein Wechsel auch im Bereich der Begabtenförderung qualifiziert (d.h. auf das Ende einer Beurteilungsperiode; in der Regel eines Schuljahrs) auf Beginn eines Schuljahrs erfolgen. (Art. 14, Abs. 1a)
- Der Status von Hospitantinnen und Hospitanten sowie Gastschülerinnen und Gatschülern wurde geklärt. (Art. 16, Abs. 1 + 1a + Art. 17, Abs. 3)
- Ein wesentlicher Teil der Änderungen betreffen die Anpassungen im Übertrittsverfahren im französischsprachigen Kantonsteil in die Sekundarstufe II (Gymnasium und Fachmittelschule) in Folge der Einführung der Jahrespromotion auf der Sekundarstufe I – auch die Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV) wurde dazu für die Übertritte in die BM und die WMS indirekt geändert. (Art. 32, 33, 34, 35, 36, 38)
- Zudem wurden kleinere Unstimmigkeiten bereinigt und Formulierungen angepasst.

Links auf Beschlüsse und aktualisierte Rechtsgrundlagen:

- BAG 22-057: Mittelschulverordnung (MiSV) (Änderung vom 22.06.2022)
- BAG 22-061: Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV) (Änderung vom 22.06.2022)
- BSG 433.121: Mittelschulverordnung (MiSV)
- BSG 433.121.1: Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV)